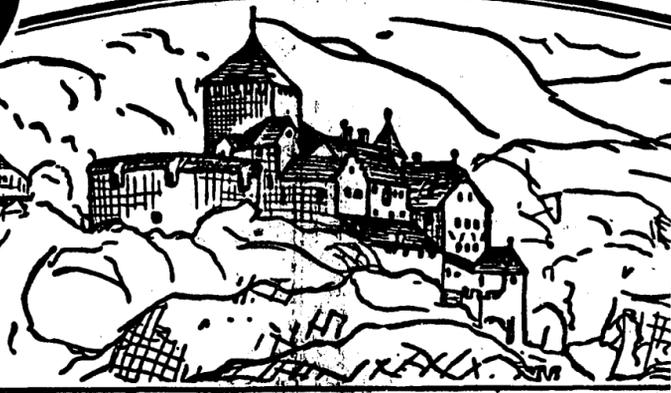


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Tel. Nr. (071) 73160. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 22143 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 1394. Postcheck Nr. IX/2988



Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: die l. spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame
 Inland 8 Rp. 21 Rp.
 Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
 Uebrig Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
 Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
 Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 22143
 Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
 Schweizer Annoncen A.-G.
 St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte



Die Wahlgesetznovelle

Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Landtagswahlen sind, wie bereits allseits bekannt ist, teilweise lückenhaft und stehen teils miteinander im Widerspruch. Deshalb hat sich die Notwendigkeit ergeben, im Landtag eine Wahlgesetznovelle zu behandeln, die diese Lücken ausfüllt und die Widersprüche beseitigt. Im Zuge dieser Bereinigung geht man nun auch daran, einen schwerwiegenden Fehler im Art. 22 des Gesetzes über die Einführung des Verhältniswahlrechtes aus dem Jahre 1939 zu beseitigen. Es hat sich nämlich ergeben, daß nach der bisherigen Regelung des Art. 22 der Fall eintreten kann, daß eine Partei, die bei der Wahl eine Mehrheit von 120—150 Stimmen im Lande erreicht hat, im Landtage trotzdem weniger Mandate erhält, als eine Partei mit einem um obige Zahl geringeren Stimmenergebnis, mit anderen Worten, es kann also der Fall eintreten, daß die Minderheit im Lande regiert. Es entspricht nur den Forderungen der Gerechtigkeit, daß dieser Fehler im Wahlgesetz ausgemerzt wird. Schließlich schützt diese neue Regelung jede Partei, die an der Wahl teilnimmt, und der es gelingt, mehr als 50% der Stimmen auf sich zu vereinigen. Die Union bezeichnet die neue Regelung als kompliziert und behauptet, daß dadurch die beiden historischen Wahlkreise aufgehoben würden.

Es muß im Interesse der Öffentlichkeit ein für alle mal festgestellt werden, daß durch die Wahlgesetznovelle an den beiden in der Verfassung verankerten Wahlkreisen nicht gerüttelt wird, daß also der Wahlkreis Unterland mit 6 Abgeordneten und der Wahlkreis Oberland mit 9 Abgeordneten weiterbestehen bleibt.

Für die Mandatsverteilung an die Parteien gelten weiterhin die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Daran wird nichts geändert; die beiden Wahlkreise bestehen also weiter, das Unterland stellt 6, und das Oberland 9 Abgeordnete. Lediglich der oben schon aufgezeichnete Fall, daß eine Partei zwar mehr als 50% der Stimmen (absolute Mehrheit), aber nicht die Mehrheit der Abgeordneten hat, findet eine Regelung, die jedenfalls nicht komplizierter ist, als jedes andere Gesetz, welches auf wahlarithmetischen Ueberlegungen aufbauen muß.

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des Verfassungsgesetzes und des Gesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes vom 31. August 1922 LGBl. Nr. 28, betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, sowie des Gesetzes vom 18. Januar 1938 über die Einführung des Verhältniswahlgesetzes Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 4, Jahrgang 1939.

Beide Gesetze bedürfen noch der Sanktion durch den Landesfürsten.

Verfassungsgesetz

Art. 1

Art. 47, Absatz 1, der Verfassung erhält folgenden Wortlaut: Die Mandatsdauer zum Landtag beträgt vier Jahre mit der Maßgabe, daß die ordentlichen Landtagswahlen jeweils im Februar oder März jenes Kalenderjahres stattfinden, in welches das Ende des vierten Jahres fällt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Versammlung der Wählergruppen, welcher ein Abgeordneter zugehört, hat das Recht, über Antrag der Fraktion der betreffenden Wählergruppe den Abgeordneten aus wichtigen Gründen aus dem Landtage abzuberufen.

Art. 2

Art. 59 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

Ueber Wahlbeschwerden entscheidet der Staatsgerichtshof.

Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder und der Wahl als solcher auf Grund der Wahlprotokolle und auf Grund et-

waiger Entscheidung des Staatsgerichtshofes (Validierung).

Art. 3

Art. 97 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung dem Rechtsmittel der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Dieselbe besteht aus einem vom Landesfürsten über Vorschlag des Landtages ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie vier vom Landtage gewählten Rekursrichtern mit ebensoviele Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen gebürtige Liechtensteiner sein. Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Landtages zusammen und endet mit ihrer Neubestellung. Der Landtag hat in seiner ersten Sitzung für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters Vorschläge zu machen, sowie die Rekursrichter und deren Stellvertreter zu wählen.

Art. 4

Das Verfassungsgesetz vom 18. Juni 1949, Nr. 11, wird hiemit aufgehoben.

Art. 5

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. August 1922, LGBl. Nr. 28, betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, sowie des Gesetzes vom 18. Januar 1939, über die Einführung des Verhältniswahlrechtes, LGBl. Nr. 4, Jahrgang 1939.

I. Das Gesetz vom 31. August 1922, LGBl. Nr. 28 betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Art. 2, Ziffer (1), (2) und (3) lit. a erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Aktiv und passiv wahl- und stimmberechtig sind alle eigenberechtigten liechtensteinischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche das 21. Altersjahr vollendet, seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff PGR) haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

(2) Insbesondere behalten daher Personen, die sich im Auslande zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit wie Saisonarbeit oder vorübergehend in einer Heilanstalt aufhalten, ihr Stimmrecht bei und sind in das Wahl- und Stimmrechtsregister ohne weiteres von amtswegen aufzunehmen (Art. 5).

(3) Vom aktiven und passiven Wahl- und Stimmrecht sind ausgeschlossen bzw. in demselben eingestellt, Personen

a) welche bevormundet sind. (Ausgenommen ist die Vormundschaft auf eigenes Begehren, sowie sämtliche Fälle der Beistandschaft und Beiratschaft).

Art. 2

Art. 14, Ziffer (4) erhält folgenden Wortlaut: (4) Ordentliche Landtagswahlen finden jeweils im Monat Februar oder März statt, außerordentliche nach Erfordernis.

Art. 3

Art. 19 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gegen die Wahl in einem Wahlkreise oder im ganzen Lande oder gegen einen oder mehrere Abgeordnete oder Ersatzabgeordnete kann durch einen oder mehrere Wahlberechtigten oder eine Wählergruppe des bezüglichen Wahlkreises aus den nachstehend angeführten Nichtigkeitsgründen Wahlbeschwerden bei der Regierung eingereicht werden:

(2) Die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzabgeordneten ist nichtig, wenn dem Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften abgehen.

(3) Die Wahl ist nichtig, wenn im Wahlvorbereitungsverfahren, beim Wahlvorgang oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses

- a) zwingende Gesetzesvorschriften nicht eingehalten wurden,
- b) gesetzwidrige Einwirkungen, oder
- c) strafbare Umtriebe, oder
- d) grobe Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben.

Die in lit. a), b), c) und d) erwähnten Tatbestände machen aber die Wahl nicht ungültig, wenn sie auf das Wahlergebnis keinen erheblichen Einfluß gehabt haben oder haben konnten.

(4) Haben ein oder mehrere Nichtwahlberechtigte als Wähler teilgenommen, so bleibt die Wahl gültig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf das Wahlergebnis hat; ist dieses aber der Fall, so ist die Wahl ebenfalls nichtig.

(5) Die Wahlbeschwerde ist bei sonstigem Ausschluß binnen drei Tagen nach der Wahl bei der Regierung anzumelden. Der Wahltag zählt bei der Fristberechnung nicht. Die Beschwerdeschrift ist bei sonstigem Ausschluß binnen weiteren fünf Tagen bei der Regierung einzureichen und die bestimmte Anträge zu enthalten und die Tatsache anzugeben, auf welche sich die Beschwerde gründet, sowie die Beweismittel zu bezeichnen, welche dem Nachweis der Tatsachen dienen sollen. Die Regierung hat jedem, der eine Wahlbeschwerde rechtzeitig angemeldet hat, die Einsicht in die Wahlakten zu gestatten.

(6) Die Regierung hat die Beschwerdeschrift mit den vorliegenden Wahlakten unverzüglich an den Staatsgerichtshof zu übermitteln. Der Staatsgerichtshof leitet hierauf nach dem Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 5. Oktober 1925 (Art. 36) ein Ermittlungsverfahren ein. Der Staatsgerichtshof entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes endgültig im Rahmen der Beschwerdeanträge über die Wahl der Mitglieder des Landtages oder die Wahl als solche (Art. 59 der Verfassung).

(7) Wenn die Regierung auf Grund der Wahlprotokolle oder sonstwie feststellt, daß die Wahlen an einer Nichtigkeit leiden, so wird sie ihrerseits binnen zehn Tagen, den Wahltag nicht gerechnet, beim Staatsgerichtshof Anzeige erstatten, der in diesem Falle von amtswegen über die Gültigkeit der Wahl entscheidet.

(8) Wenn einem gewählten Abgeordneten oder Ersatzabgeordneten die gesetzlichen Eigenschaften abgehen, so erklärt der Staatsgerichtshof dessen Wahl für nichtig. Zugleich hat er in sinnemäßer Anwendung des Art. 29 des Gesetzes über die Einführung des Verhältniswahlrechtes LGBl. 1939 Nr. 4 den nächstfolgenden Kandidaten der betreffenden Wahlliste für gewählt zu erklären.

(9) Sind die von der Hauptwahlkommission überprüften Gemeindeergebnisse falsch zusammengezählt worden, oder ist der Hauptwahlkommission oder vereinigten Hauptwahlkommission ein anderer Rechnungsfehler unterlaufen, oder sind die Bestimmungen der Art. 22 bis 27 des Gesetzes betreffend die Einführung des Verhältniswahlrechtes unrichtig angewandt worden, und haben oder können diese Geschehnisse auf das Wahlergebnis einen erheblichen Einfluß (Abs. 3, 2. Satz) haben, so berichtigt der Staatsgerichtshof die Ergebnisse und die Zuteilung der Mandate.

(10) In allen anderen Fällen der Nichtigkeit erklärt der Staatsgerichtshof die Wahlen für den betreffenden Wahlkreis als nichtig, worauf die Regierung unverzüglich neue Wahlen anzuordnen hat.

(11) Gegen die Entscheidung des Staatsgerichtshofes über eine Wahlbeschwerde ist nur das Rechtsmittel der Erläuterung gegeben.

(12) Der Staatsgerichtshof hat der Regierung

Tribüne DER FREIEN MEINUNG

Weihnachtsgratifikation

Mit dem Inhalt der Einsendung des Liechtensteiners, der lange im Ausland arbeitete, gehen auch sicher alle Industrie-Unternehmen einig. Es versteht sich von selbst, daß jedes Unternehmen am Schluß des Jahres eine besondere Anerkennung durch eine Weihnachtsgratifikation zum Ausdruck bringt, daß aber ein öffentlicher Dank in den Landeszeitungen einen Schönheitsfehler darstellt.

Wir würden empfehlen, daß über die Industriekammer jeweils am Schluß des Jahres ein zusammenfassender Bericht zur Veröffentlichung gelangt, aus welchem hervorgeht, welche besonderen Leistungen der liechtensteinischen Industrie im vergangenen Jahr gelungen sind. Es kann sich hierbei um besondere technische Leistungen, das Herausbringen neuer Produkte oder das Erschließen neuer Märkte handeln. Solche Informationen werden für die Öffentlichkeit von größerem Interesse sein, als die stereotypen Danksagungen für Weihnachtsgratifikationen. Ueberhaupt ist es von Wichtigkeit, daß die Landespresse Einsendungen, die Industrie-Unternehmen betreffen, nicht aufnehmen sollte, wenn nicht von den Unternehmensleitungen oder von der Industriekammer die Zustimmung vorliegt. Die Redaktionen können bestimmt nicht immer unterscheiden, welche Informationen zutreffend und für die Unternehmen akzeptabel sind.

Ein Unternehmer.

in jedem Falle eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.

(13) Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder auf Grund der Wahlprotokolle und etwaiger Entscheidungen des Staatsgerichtshofes. Zu diesem Zweck hat die Regierung dem nächsten Landtage die erwähnten Akten vorzulegen.

II. Das Gesetz vom 18. Januar 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechtes wird wie folgt geändert:

Art. 4

Art. 21, Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: Die Hauptwahlkommission hat die Gemeindeergebnisse zu überprüfen. Bei der Ueberprüfung der Wahlergebnisse einer jeden einzelnen Gemeinde sind ihre in Art. 20, Absatz 3, erwähnten Ueberbringer zuzuziehen. Die Hauptwahlkommission hat über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Nach der Protokollierung sind die Stimmzettel zu vernichten.

Art. 21 erhält folgenden dritten Absatz:

Darauf versammeln sich die beiden Hauptwahlkommissionen und die Regierung in Vaduz und nehmen gemeinsam die Zuteilung der Mandate gemäß den Bestimmungen der Art. 22 bis 27 vor. Der Regierungschef leitet diese Sitzung. Auch über diese Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5

Art. 22, Absatz 7, erhält folgenden Wortlaut:

(7) In jedem Falle hat die Partei, welche die Mehrheit der gemäß Absatz 3 dieses Artikels bei der Zuteilung der Mandate zu berücksichtigenden gültigen Stimmen des ganzen Landes erreicht hat (Mehrheitspartei), Anspruch auf die Mehrheit der Abgeordneten im Landtag. Wenn nun die Zuteilung der Mandate gemäß Absatz 4, 5 und 6 dieses Artikels für diese Partei nicht die Mehrheit der Abgeordneten ergibt, so geschieht die Zuteilung der Mandate nach diesem Absatz und es sind der Mehrheitspartei